



Kurtaxen-Musterreglement

Die Gemeinde *nn* erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel *nn* des Organisationsreglements vom *nn* das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde *nn* erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2 ¹ Die *Name der Tourismusorganisation einsetzen* (Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.

³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung

⁴ Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

Art. 3 ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in *nn*, in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in *nn* befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4 ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung CHF *nn* bis *nn*

Variante 1

Art. 4 ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a in der Hotellerie CHF *nn* bis *nn*

b in der Parahotellerie CHF *nn* bis *nn*

c auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen CHF *nn* bis *nn*

Variante 2

^{1a} Sie reduziert sich um die Hälfte

a in der Zwischensaison (vom .. bis .. und vom .. bis) und

b für Kinder von 6 bis 16 Jahren (bei dieser Variante muss Art. 5 Abs. 1 Bst. b entsprechend angepasst werden)

² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für CHF

- a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern nn bis nn
- b Wohnungen mit 3 Zimmern nn bis nn
- c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmer nn bis nn
- d Wohnwagen, die länger als 6 Monate in der Gemeinde X stationiert sind nn bis nn

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in nn unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Allgemeines

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche Anbieter

Art. 7 ¹ Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum /

Art. 8 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und

Dauermiete	<p>Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.</p> <p>² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none">a Verwandte in gerader Linie,b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie <p>weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.</p> <p>³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.</p> <p>⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.</p> <p>⁵ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.</p>
Ablieferung	<p>Art. 9 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen</p> <ul style="list-style-type: none">a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oderb innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung. <p>² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.</p>
Veranlagung	<p>Art. 10 ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p> <p>² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p> <p>³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.</p>
Steuerrecht	<p>Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p> <p>² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt ... <i>(zuständige Stelle einsetzen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig sein soll; die Tourismusorganisation kann nicht für die Behandlung von Einsprachen zuständig erklärt werden).</i></p>
Widerhandlungen	<p>Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von</p>

CHF 50.- bis 5000.- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe

Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Variante 1
Andere Abgaben

Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den *nn* in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom *nn*.

Dieses Reglement ist an der *nn* (Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung) vom *nn* angenommen worden.

nn, den

Im Namen des Gemeinderates von *nn*

Auflagezeugnis